

Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwertes «Zertifikat»

ab 01.01.2024

zwischen

Max Muster, Musterstrasse 111, 8524 Uesslingen

- nachfolgend Produzent genannt -

und

**Politische Gemeinde Uesslingen-Buch, EVU
Schaffhauserstrasse 12, 8524 Uesslingen-Buch**

- nachfolgend Lieferant/Händler genannt -

Befristete Übertragung der Vermarktungsrechte der in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers eingespeisten Energie der nachfolgenden Produktionsanlage:

Produktionsart:

Anlagenstandort:

Messpunktnummer:

Nennleistung maximal [kW]:

max. zulässige Nennleistung:

örtlicher Verteilnetzbetreiber:

Photovoltaik

Musterstrasse 111, 8524 Uesslingen

CH1023601234500000000000000000070

30 [kW]

+ 10%

**Politische Gemeinde Uesslingen-Buch,
Energieversorgung**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Vertragsgrundlagen	2
3. Vertragsbestimmungen	2
4. Rechtsnachfolge	3
5. Vertragsdauer	3
6. Ordentliche Kündigung	3

MUSTER



1 1. Präambel

- 1.1 Die Vergütung der physisch eingespeisten Energie (*Graustrom*) in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.2 Der Produzent ist ein unabhängiger Produzent gemäss Artikel 15 Energiegesetz und produziert elektrische Energie durch die Nutzung erneuerbarer Energien. Er ist Inhaber sämtlicher Rechte der Energie, welche an dieser Anlage produziert wurde.
- 1.3 Beim ökologischen Mehrwert (*Zertifikat*) handelt es sich um den Mehrwert, den ökologisch produzierter Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber konventionell produziertem, aus nicht erneuerbaren Energien sowie dem rein physisch betrachteten Strom (*Graustrom*) aufweist.
- 1.4 Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die Vermarktungsrechte des ökologischen Mehrwerts (*Zertifikat*), der in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers eingespeisten Energie der hier erwähnten Produktionsanlage, geregelt werden.

2 2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlage dieses Vertrages sind die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber auferlegten und vom Produzenten akzeptierten Anschlussbedingungen.
- 2.2 Der Produzent ist verantwortlich, dass die hier erwähnte Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (*HKN*) aufgenommen wird (*vgl. EnV Artikel 2, 3*). Sämtliche damit in Verbindung stehende Kosten gehen zu Lasten des Produzenten.
- 2.3 Der Produzent tritt den ökologischen Mehrwert (*Zertifikat*) bzw. die Vermarktungsrechte, der in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Verteilnetzbetreibers physisch eingespeisten Energie während der Vertragsdauer an den Lieferanten/Händler ab.
- 2.4 Der Lieferant/Händler ist berechtigt, den ökologischen Mehrwert (*Zertifikat*) in sein Stromportfolio aufzunehmen und ihn für die Stromkennzeichnung und/oder bei der Vermarktung von Stromprodukten und/oder zum Verkauf an Dritte zu verwenden.
- 2.5 Grundlage der Mengenermittlung des ökologischen Mehrwerts (*Zertifikat*) bildet die amtlich geeichte Messeinrichtung des örtlichen Verteilnetzbetreibers (*Messstellenbetreiber*) an der Produktionsanlage; in der Regel das Rücklieferzählwerk mit der Registernummer 2.8.__ (*vgl. VSE-Metering Code, MC, www.strom.ch*).

3 3. Vertragsbestimmungen

- 3.1 Der Lieferant/Händler vergütet, auf Basis, der an der Messeinrichtung erfassten, physischen Rücklieferung (*Überschussenergie*), den ökologischen Mehrwert (*Zertifikat*) gemäss aktuell gültigem Preisblatt.
- 3.2 Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit der normalen Rechnungsstellung für die Netznutzung, Sonstige Abgabe, Energiebezug und Energierücklieferung (*Graustrom*), jedoch mindestens einmal jährlich.



- 3.3.1 Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Produzent alles ihm Zumutbaren unternehmen hat, damit die hier erwähnte Produktionsanlage durch den zuständigen Auditor problemlos beglaubigt und im nationalen Herkunftsnachweis-System (*HKN-System*) aufgenommen werden kann.
- 3.3.2 Falls Ziffer 3.3.1 nicht zutrifft, behält sich der Lieferant/Händler das Recht vor, die Auszahlung zu verweigern oder bis zur definitiven Aufnahme im HKN-System zurückzustellen bis hin zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.
- 3.4.1 Der Produzent ist gesetzlich verpflichtet, den in diesem Vertrag abgetretenen ökologischen Mehrwert (*Zertifikat*) an keinen Dritten zu veräußern.
- 3.4.2 Handelt der Produzent nachweislich widerrechtlich der Ziffer 3.4.1, fordert der Lieferant/Händler alle bisher getätigten Auszahlungen, längstens für die vergangenen fünf [5] Jahre ab bekanntwerden der widerrechtlichen Handlung, vom Produzenten zurück. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Verrechnung aller in diesem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Lieferanten/Händlers. Eine sofortige und fristlose Vertragsauflösung ist obligatorisch.
- 3.5.1 Erweitert oder reduziert der Produzent die hier erwähnte Stromerzeugungsanlage um mehr als +/-10%, wird dem Produzenten ein neuer Vertrag, mit den revidierten Anlagenkennzahlen und den dann gültigen Bestimmungen unterbreitet.
- 3.5.2 Akzeptiert der Produzent die Bedingungen des neuen Vertrages, gehen sämtliche Rechte und Pflichten mit Inbetriebnahme der erweiterten oder reduzierten Stromerzeugungsanlage nahtlos über.
- 3.5.3 Akzeptiert der Produzent die Bedingungen des neuen Vertrages nicht, endet das Vertragsverhältnis automatisch und fristlos mit Inbetriebnahme der erweiterten oder reduzierten Stromerzeugungsanlage.
- 3.5.4 Überschreitet die erweiterte Stromerzeugungsanlage, unabhängig von Ziffer 3.5.1, eine Wechselrichter-Ausgangsseitige (*Summe aller angeschlossenen Wechselrichter*) maximale Nennleistung von über 30kW, so erfolgt eine automatische fristlose Kündigung dieses Vertrages (*vgl. Bedingungen im aktuellen Preisblatt für Rücklieferung*).
- 3.6 Wird eine Speichermöglichkeit der produzierten Energie am Eigenverbrauchs-Stromkreis installiert oder nachgerüstet, muss die „Verpflichtungserklärung für Kunden mit Energieerzeugungsanlage (EEA) mit gekoppeltem Stromspeicher und Verbrauchseinrichtung“ unterzeichnet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf diesen Vertrag bzw. wird fristlos mit dem Stichtag der Inbetriebnahme des Stromspeichergerätes gekündigt.
- 3.7 Verkauft der Produzent die physisch gelieferte Energie (Graustrom) an Dritte und innerhalb wie auch ausserhalb des Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers, so endet dieses Vertragsverhältnis automatisch und fristlos mit dem Stichtag der definitiven Aufnahme in das vom Produzenten gewählte Vergütungsmodell.



Dieser Vertrag kann an allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien übertragen werden, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Bestimmungen dieses Vertrages vollumfänglich übernimmt.

Die jeweils andere Partei ist über die bevorstehende Rechtsnachfolge frühzeitig schriftlich zu informieren.

5 5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Inbetriebnahme der hier erwähnten Stromerzeugungsanlage in Kraft.

Er dauert bis am 31.12. des Jahres. Der Vertrag wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, falls von keiner Vertragspartei eine ordentliche Kündigung gemäss Ziffer 6 dieses Vertrages erfolgt. Ausnahmen bilden die fristlosen Sonderkündigungsrechte der Ziffern 3.3.2, 3.4.2, 3.5.3, 3.5.4, 3.6 und 3.7.

6 6. Ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem [1] Monat per 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

Dieser Vertrag wird in zwei [2] Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterzeichnet; je ein [1] Exemplar zu Händen jeder Vertragspartei.

Energieversorgung

Uesslingen-Buch

Christof Schweizer
Gemeindepräsident

Samantha Oberli
Gemeindeschreiberin

Produzent

Ort und Datum

Mustername